VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

31/SN-42/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

42 -GE/9 87
Datum: 25. SEP. 1987
Verteilt 25. Sep. 1987

1987 09 24
Dr. Tri/Lc/91

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 638/1982 geändert werden

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum ASVG)

In der Beilage übermitteln wir Ihnen je 25 Exemplare unserer Stellungnahmen zu obigen Gesetzentwürfen.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Dr. Stummvoll Dr. Tritremmel

Beilagen

A-1031 Wien, Schwarzenbergplatz 4, Telefon: (0222) 72 56 51, Telex 131717 indus a, Telefax: (0222) 72 56 51 DW 292, DVR 0031011
www.parlament.gv.at

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Zl.20.044/3-1/87 1987 09 17
Dr.Br/Sve/184

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44.Novelle zum ASVG)

Wir danken für die Übermittlung des obigen Entwurfes und erlauben uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Hinsichtlich jener Vorschläge, die bereits in dieser oder ähnlicher Form im Entwurf der 42. ASVG-Novelle enthalten waren und wegen der vorgezogenen Neuwahlen nicht mehr zur Ausführung gelangten, verweisen wir auf unsere diesbezügliche Stellungnahme (Dr.Br/Hab/215 vom 17.10.1986). Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Ablehnung der Erweiterung der knappschaftlichen Pensionsversicherung,
- Ablehnung der kostenlosen Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes,
- Ablehnung der Mitwirkung des Hauptverbandes an Ausbildungsmaßnahmen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen,
- Begrüßung der Abschaffung der Grundzählung,

www.parlament.gv.at

A-1031 Wien, Schwarzenbergplatz 4, Telefon: (0222) 72 56 51, Telex 131717 indus a, Telefax: (0222) 72 56 51 DW 292, DVR 0031011

- Ablehnung einer neuen Ersatzzeit für versicherungsfreie Auslandstätigkeit.

Gleichzeitig urgieren wir die in der 42. Novelle vorgesehene, hier aber nicht mehr aufgenommene Novellierung des Angehörigenbegriffes in § 123 Abs.8. Die damals vorgeschlagene Neuregelung erscheint uns unverzichtbar.

Darüber hinaus erlauben wir uns zu einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes zu bemerken:

Zu Art.I Z 3 lit b: Die Einbeziehung aller Zeitsoldaten in die Krankenversicherung nach dem ASVG wird von uns abgelehnt. Wir befürchten einerseits, daß die neu einzubeziehenden Zeitsoldaten gegenüber den bereits einbezogenen, die in Ausbildung stehen, für die Versichertengemeinschaft nach dem ASVG ein wesentlich schlechteres Risiko darstellen, das sich zu Lasten der übrigen Versicherten auswirken müßte; andererseits erscheint uns eine Differenzierung gegenüber den anderen Präsenzdienern sachlich nicht notwendig und die gesundheitliche Versorgung im Rahmen der Heeresversorgung durchaus ausreichend.

Zu Art.I Z 9 lit d: Der hier vorgeschlagenen Einführung einer Bedarfsprüfung stehen wir mit großer Skepsis gegenüber. Wir sind der Meinung, daß die bisherige Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden und die ohnehin notwendige Zustimmung der Hauptverbandes zu Grundstückstransaktionen und Baumaßnahmen ausreichen und neue bürokratische Maßnahmen entbehrlich sind.

Zu Art I Z 21: Die Reduzierung der Beiträge der Pensionsversicherungsträger an die Krankenversicherung der Pensionisten wird von uns bei der derzeitigen Budgetsituation nicht abgelehnt. Wir erlauben uns aber doch darauf hinzuweisen,

daß leicht nachweislich der Beitrag bereits in der Vergangenheit die Aufwendungen für die Pensionisten keinesfalls gedeckt hat.

Zu Art I Z 27: Wir regen an, für die Vergütung für die Beitragseinhebung an die Krankenversicherungsträger Normkosten vorzusehen, anstatt von den tatsächlichen Kosten auszugehen; es würde sonst für die Krankenversicherungsträger keinen Anreiz zur Sparsamkeit in diesem Bereich geben.

Zu Art I Z 30, Art II Z 1, Z 2 lit b, Z 3, Z 4 lit b u. c, Z 5, Z 11: Die vorgesehene Abschaffung des Bestattungskostenbeitrages wird von uns begrüßt; sie entspricht durchaus den Vorschlägen der Arbeitgeberverbände zu Einsparungsmaßnahmen, zumal gerade in diesem Bereich nach unseren Erfahrungen die Eigenvorsorge relativ hoch entwickelt ist. Wir begrüßen auch die Verbesserung der finanziellen Möglichkeiten der Unterstützungsfonds. Um jedenfalls ein ordentliches Begräbnis zu gewährleisten, wäre darauf zu achten, daß die entsprechenden Richtlinien nicht zu bürokratisch werden und der Selbstverwaltung genügend Spielraum für eine rasche und effiziente Hilfe bieten.

Zu Art V, Z 11 und 12: Ähnlich wie bei der oben vorgeschlagenen Bedarfsprüfung in § 31 Abs 6 sind wir auch hier der Meinung, daß die vorhandene Rechtslage ausreicht, die eine Zustimmung des Hauptverbandes und eine Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erst ab einer gewissen finanziellen Grenze vorsieht. Wir sind der Überzeugung, daß die Selbstverwaltung der österreichischen Versicherungsträger von sich aus mit entsprechendem Verantwortungsbewußtsein und nach den Grundsätzen einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung Investitionsentscheidungen trifft.

Zu Art V Z 21: Eine neuerliche Ausdehnung der Begünstigungsbestimmungen sehen wir uns gezwungen abzulehnen. Bei allem Verständnis für das Schicksal der Betroffenen halten wir das hier vollständige Abgehen vom Versicherungsprinzip und den Verzicht auf jeglichen Anknüpfungspunkt an die österreichische Sozialversicherung nach 1945 als zu weitgehend. Vor allem aber befürchten wir, daß die in den Erläuterungen erwarteten nur unwesentlichen Mehrausgaben auf einer groben Fehlschätzung beruhen und die tatsächlichen Folgen einer derartigen Neuregelung sehr kostspielig wären. Sollte dem do. Ministerium das hier angestrebte sozialpolitische Ziel unverzichtbar erscheinen, so regen wir an, das Problem im Rahmen einer Novelle zum Opferfürsorgegesetz zu bereinigen und dabei auch zuverlässig die notwendigen Budgetmittel zu errechnen. Sollte aber am hier vorgebrachten Vorschlag festgehalten werden, so sind unsere Mindestvorstellungen, daß

- der Begünstigungstatbestand auf Emigrationen nach dem 15. Lebensjahr eingeschränkt wird,
- zumindest zwischen 1945 und 1959 Versicherungszeiten in Österreich erworben wurden,
- der Beitrag zur Nachentrichtung mit realistischeren Geldwertverhältnissen angesetzt wird.

Wunschgemäß übermitteln wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Dr.Stummvoll Dr.Brauner